INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR
BAUWESEN HUBERT LERCH MBH

Ingenieurgesellschaft für Bauwesen
Hubert Lerch mbH

Geiselbergfeld 7 * 94081 Fürstenzell
Telefon: +49(0)-8506-923398
Telefax: +49(0)-8506-923358
E-Mail: ing.lerch@gmx.de

HRB-Nr. 7115 - Registergericht Passau

Ansprechpartnerin Projekte Ost:
Dipl.-Ing. Katharina Schmidtke
Waldhufenstr. 73 * 03253 Dob.-Kirchhain
Telefon: +49(0)-35322-688699
Telefax: +49(0)-35322-688699
E-Mail: k-schmidtke@gmx.de

Ing.Ges. f. Bauwesen H. Lerch mbH Geiselbergfeld 7 * 94081 Fürstenzell

Stadt Finsterwalde
Herr Bürgermeister Wohmann
Schloßstr. 7/8
03238 Finsterwalde

Posteingang
27. Nov. 2009
Stadtverwaltung Finsterwalde

EINGANG Fachbereich 3
30. Nov. 2009
Stadtentwicklung Bauen

17573 BM
Kopie FB 3

Unser Zeichen:
Le-Sch

Datum:
25.11.2009

Solaranlage "Finsterwalde"
Hier: Projektvorstellung - Stadtratsbeschluss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wohmann,
sehr geehrte Stadträte,

wir beabsichtigen wir auf einem Teilbereich des Grundstückes der Agrargenossenschaft Oppelhain e.G., Am Kräutergarten 7, 03238 Rückersdorf, mit der Flur-Nr. 108, Flur 54, Gemarkung Finsterwalde mit einer Größe von ca. 30,0 ha - eine Freilandsolaranlage mit einer Leistung von etwa 12.000 kWp (12,0 Megawatt) zu errichten. Das gesamte Grundstück ist ca. 100 ha groß.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unser Anliegen bei der nächsten Stadtratssitzung behandeln und wir eine positive Beschlussfassung (Änderung Flächennutzungsplan und parallel dazu Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie Auslegungsbeschluss) erzielen könnten.

Nachstehende Ausführungen geben Ihnen einen groben Einblick in das geplante Bauvorhaben:

Die Teilfläche des genannten Grundstückes trägt derzeit die Widmung landwirtschaftliche Ackerfläche und besitzt eine Gesamtgröße von etwa 30,0 ha - siehe Lageplan. Das Grundstück ist eben. Ein Einspeisepunkt ist noch nicht bekannt.

Es ist wichtig, dass es sich bei einem Grundstück um eine Ackerfläche handelt, da ansonsten von dem zuständigen Stromversorger kein Strom abgenommen wird. Dies ist auch eine Forderung des EEG (Energie Einspeise Gesetzt) um überhaupt Strom in ein vorhandenes Stromnetz einzuspeisen zu können.

Bei dem Grundstück werden ca. 70% mit Modulen bebaut (Baukaro). Die Ausgleichsfläche, die benötigt wird beträgt etwa 30%.

Um einen „Wildwuchs“ zu vermeiden und das Niederwild nicht zu gefährden, verpflichtet sich der Grundstückspächter eine Mahd einmal pro Jahr (August-September) durchzuführen. Sollte er diese Arbeiten gegen Entgelt nicht ausführen, so wird hierfür eine Fachfirma beauftragt. Es kann auch eine Schafhaltung oder dergleichen erfolgen.

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR
BAUWESEN HUBERT LERCH MBH

Weiterhin zahlen wir an die Stadt eine „Infrastrukturabgabe", die darauf gründet, dass Sie uns bei der Beibringung des Baurechtes behilflich sind und städtische Straßen / Wege für die Grabarbeiten der Kabel-Verlegung zur Verfügung stellen. Die Höhe ist zu vereinbaren, momentan bezahlen wir hier pro Megawatt 5.000,00 €.

Da in der Steuergesetzgebung die Gewerbesteuerzahlung für Einnahmen aus erneuerbarer Energie noch nicht einheitlich geregelt ist, gehen wir gegenüber der jeweiligen Standortkommune eine Verpflichtung ein, dass der jeweilige Besitzer nach Fertigstellung der PV-Anlage seinen Firmensitz vor Ort anmeldet.

Käufer der errichteten PV-Anlagen sind überwiegend Banken, Versicherungen und Fondsgesellschaften. Diese legen zumeist einen Erneuerbaren-Energie-Fond auf und platzieren Anteile mit einer Renditegarantie bei Ihren Kunden. Wir müssen aus der Gesamtinvestition eine Rendite von ca. 9 % erwirtschaften und an die Kunden wird die Beteiligung von ca. 6,5 % weiter verkauft.

In der Anlage haben wir Ihnen zahlreiches Informationsmaterial beigefügt, welches Ihnen sicherlich weiterhelfen wird. Sollten Sie Fragen dazu haben, rufen Sie mich bitte an (Tel. 035322/688699).

Gerne möchten wir Ihnen unser Vorhaben bei einem persönlichen Gespräch bzw. einer Ortsbesichtigung vorstellen.

mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Katharina Schmidtke
Ingenieurgesellschaft für Bauwesen
Hubert Lerch mbH

Anlage:

Projektdaten, Allgemeine Informationen u. Referenzen
- Lageplan Grundstück Flur-Nr. 108, Flur 54, Gemarkung Finsterwalde
- Globaleinstrahlungskarte
- Detailbeschreibung der einer feststehenden Anlage
- Detailbeschreibung der einer einfach nachgeführten Anlage
- Verpflichtungserklärung bezüglich Gewerbesteuer
- Muster eines städtebaulichen Vertrages
- Muster eines Durchführungsvertrages

- Referenzen (Personen)
- Referenz PV-Park Waldkirchen
- Referenz PV-Park Feichten-Gigling
- Referenz PV-Park Neukirchen-Teisendorf
- Pressestimmen

ϕ Fr. Büchner, Akte

Nord
Pechhütte
Solarpark Finsterwalde II und III
L 60
Flur 54, Flurstück 108

LAND BRANDENBURG

Berlin

EINGANG Fachbereich 3
18. Jan. 2010
Stadtentwicklung/Bauen

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft | Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Postfach 60 07 52 | 14411 Potsdam

Stadtverwaltung Finsterwalde
FB 3 Stadtentwicklung / Bauen
SB Stadtplanung
z. Hd. Frau Stoislow
Schlossstrasse 7 / 8
03238 Finsterwalde

782 FB3

Posteingang
18. Jan. 2010
Stadtverwaltung Finsterwalde

Lindenstraße 34a
14467 Potsdam
Bearb.: Herr Dieskau
Zeichen: GL 6.21
Hausruf: 0355-7828-147
Fax: 0355-7828-192
Klaus.Dieskau@gl.berlin-brandenburg.de
www.gl.berlin-brandenburg.de

Cottbus, den 08.01.2010

Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung

Gemeinde:	**Stadt Finsterwalde**
Region:	**Lausitz-Spreewald**
Landkreis:	**Elbe-Elster**
Planart:	**Bebauungsplan**
Planbezeichnung:	**Solarpark Finsterwalde 5**
Reg.-Nr.:	**GL6-0895/2009**

Ihre Planungsanzeige und Zielanfrage vom 07.12.2009 zur beabsichtigten Aufstellung eines Bebauungsplanes für die geplante Errichtung einer Freilandsolaranlage im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich der Stadt Finsterwalde (Posteingang beim Referat GL 6 am 09.12.2009)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage vom 07.12.2009 teilen wir Ihnen gemäß Artikel 12 Landesplanungsvertrag in der Fassung vom 1. Februar 2008 (GVBl. I S. 42) die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit.

1 Planungsabsicht

Die Stadt Finsterwalde beabsichtigt, für den dargestellten Planbereich in der Gemarkung Finsterwalde mit einer Flächengröße von ca. 31 ha (hier: Teile des Flurstücks 108 der Flur 54) auf einem landwirtschaftlich genutzten Areal im Sanierungsplangebiet Lauchhammer II (hier: rekultiviertes Kippengelände des ehemaligen Braunkohlentagebaues Koyne) einen Bebauungsplan zur Schaffung von Baurecht für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Leistung von ca. 12 MWp aufzustellen.

2 Raumordnerische Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht

2.1 Rechtliche Grundlagen

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B 2009) vom 31. März 2009 (GVBl. II S. 186)
- Verordnung über die Verbindlichkeit des Sanierungsplanes Lauchhammer, Teil II vom 17. Juni 1997 (GVBl. II Nr. 20 vom 22. Juli 1997, S. 529 ff.)

2.2 Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Für die Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht sind nachfolgende Erfordernisse der Raumordnung maßgeblich:

- Gemäß dem im LEPro 2007 im § 2 Abs. 3 dargestellten Grundsatz zur wirtschaftlichen Entwicklung sollen in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder weiterentwickelt werden.

Begründung: Durch die Neuausrichtung der Landwirtschafts- und Energiepolitik auf europäischer und nationaler Ebene gewinnen neben der Primärproduktion von Nahrungsmitteln andere Raumnutzungen und Tätigkeitsfelder wie die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse), der Anbau nachwachsener Rohstoffe sowie die Landschaftspflege, der Tourismus und die Gesundheitswirtschaft in den ländlich geprägten Räumen zunehmend an Bedeutung.

- Entsprechend dem im LEPro 2007 im § 4 Abs. 2 geregelten Grundsatz zur Entwicklung der Kulturlandschaft sollen durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

Erläuterung: Für einen zukunftssicheren Energiemix kommt neben der Nutzung von Braunkohle und der Windenergie auch der Biomassenutzung und der Solarenergie eine wachsende Bedeutung bei der Entwicklung der Kulturlandschaft zu.

- Gemäß dem im LEPro 2007 im § 6 Abs. 1 dargestellten Grundsatz zur Freiraumentwicklung sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden, wobei den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden soll.

Erläuterung: Zu den aktiven Klimaschutzmaßnahmen gehören auch außenbereichswirksame Vorhaben zur Vermeidung bzw. Minderung von CO_2 - Emissionen durch die verstärkte Nutzung der Wind – und Solarenergie.

- Gemäß § 6 Abs. 4 des LEPro 2007 sollen Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen in einem Freiraumverbund entwickelt werden. Nach dem Ziel Z 5.2 des LEP B-B ist der in der Festlegungskarte 1 festgelegte Freiraumverbund zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Freiraum-inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, sind daher im Freiraumverbund regelmäßig ausgeschlossen.

Anmerkung: Innerhalb der mit dem LEP B-B neu festgesetzten Flächenkulisse für den Freiraumverbund ist die Lokalisierung raumbedeutsamer Wind – und Solaranlagen regelmäßig unzulässig.

- Die im LEP B–B ausgewiesenen Zentralen Orte sind Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Gesamtraum Berlin – Brandenburg. Mit dem Ziel Z 2.9 des LEP B–B ist die Stadt Finsterwalde als Mittelzentrum eingestuft. Gemäß dem Grundsatz G 2.3 des LEP B-B sollen in den Mittelzentren die zentralörtlichen Funktionen im Funktionsschwerpunkt räumlich konzentriert werden.

Erläuterung: Zur Stärkung der mittelzentralen Funktionalität der Stadt Finsterwalde gehört insbesondere auch die Stärkung ihrer wirtschaftlichen Kompetenz und Leistungsfähigkeit im Bereich der Energieerzeugung.

Die Stadt Finsterwalde ist Bestandteil des regionalen Wachstumskerns Westlausitz zusammen mit den Städten Lauchhammer, Schwarzheide, Senftenberg und Großräschen.

- Nach dem Grundsatz G 6.8 des LEP B-B sollen u. a. für Vorhaben der Energieerzeugung im Außenbereich entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit – oder nachgenutzt werden. Gemäß den im LEP B-B im Punkt 4.4 in den Absätzen 1 und 2 konkretisierten raumordnerischen Grundsätzen sollen militärische und zivile Konversionsflächen neuen Nutzungen zugeführt werden.

Anmerkungen: Für die Errichtung und den Betrieb von Solarparks sind versiegelte und baulich vorgeprägte oder anderweitig vorbelastete Konversionsflächen aus militärischer und wirtschaftlicher Nutzung besonders geeignet. Darüber hinaus können auch landwirtschaftlich genutzte Kippenflächen mit einem nur mäßigen Ertragsniveau in ehemaligen Braunkohlentagebaugebieten für die Errichtung von großflächigen Solarparks geeignet sein.

- Der Sanierungsplan für das Sanierungsgebiet Lauchhammer, Teil II mit den ehemaligen Tagebauflächen Grünewalde und Koyne ist auf die Beseitigung der bergbaulich bedingten Gefährdungspotenziale, die Wiederherstellung möglichst ausgeglichener hydrologischer Verhältnisse und die Herstellung einer den verschiedenen Anforderungen gerecht werdenden, vielfach nutzbaren Bergbaufolgelandschaft ausgerichtet. So sollen mit der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft entsprechend den Zielstellungen des Sanierungsplanes die Voraussetzungen geschaffen werden, die einerseits die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sichern und zum anderen eine wirtschaftliche Entwicklung des Gebietes ermöglichen. Gemäß Punkt 8.2 soll die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung von Kippenflächen im Sanierungsgebiet erhalten bleiben, wobei auf die erforderliche Entwicklung und Stabilisierung der Bodenfruchtbarkeit hingewiesen wurde.

Anmerkungen: Die Darstellung des Kippenareals des ehemaligen Tagebaus Koyne als Agrarbereich im Sanierungsplan Lauchhammer II steht einer anteiligen Nachnutzung dieser Flächen für die geplante Errichtung eines Solarparks nicht entgegen. Mit dem erfolgten Abschluss der Sanierungsarbeiten und der Erfüllung der Rekultivierungszielstellungen für die im Sanierungsplan benannten Flächenbereiche sind auch die Voraussetzungen für die Prüfung und Etablierung geeigneter Nachnutzungsmöglichkeiten der ehemaligen Tagebauflächen gegeben. Die Beförderung der wirtschaftlichen Entwicklung durch die Inwertsetzung ehemaliger Tagebauflächen und die Gestaltung einer vielfach nutzbaren Bergbaufolgelandschaft sind von übergeordneter Bedeutung und überwiegen hier die Belange der landwirt-

schaftlichen Bodennutzung. Auf das nur mäßige Ertragsniveau dieser Flächen mit niedrigen Ackerzahlen zwischen 21 und 27 wurde im Sanierungsplan Lauchhammer, Teil II bereits hingewiesen.

- Die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger soll gemäß dem Grundsatz G 6.9 des LEP B-B als wichtiges und unverzichtbares wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden, wobei sich hierbei ergebende Nutzungskonflikte möglichst minimiert werden sollen.

Erläuterung: Zusammen mit der mittelfristigen Sicherung der Gewinnung und Nutzung der einheimischen Braunkohle ist die verstärkte Nutzung und räumliche Einordnung der erneuerbaren Energien für einen zukunftsfähigen Energiemix unerlässlich. Dazu gehören sowohl die Errichtung konzentrierter Windparks als auch die Realisierung großflächiger Solarparks in dafür geeigneten Standortbereichen. Konflikte mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen wie z. B. mit touristischen Vorhaben sollten dabei möglichst vermieden werden.

2.3 Beurteilung/Wertung

Der beabsichtigten Aufstellung eines B-Planes für den geplanten Fotovoltaik- Solarpark Finsterwalde 5 stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen, da sich das angezeigte Plangebiet für die Solarenergienutzung außerhalb der mit dem LEP B-B neu festgesetzten Flächenkulisse für den Freiraumverbund befindet, die als Ausschlussgebiet / Tabufläche für die Planung von raumbedeutsamen Windenergie – und Fotovoltaik – Freiflächenanlagen gilt (vgl. Ziel Z 5.2 des LEP B-B) und besonders geschützte Naturbereiche hier nicht betroffen sind. Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung für das angezeigte Plangebiet nicht bekannt.

Der Planbereich für den Fotovoltaik- Solarpark Finsterwalde 5 wurde bisher landwirtschaftlich genutzt und liegt im großflächigen Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft in der Nähe der kleinen Restlochkette (hier: RL 130 und 131) vom Bergheider See zur Schwarzen Elster.

Mit den dargestellten Planungsabsichten wird den dargelegten Grundsätzen der Raumordnung zur

- Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum durch Etablierung und Nutzung erneuerbarer Energien

- Einordnung außenbereichswirksamer Maßnahmen für den Klimaschutz zur Vermeidung oder Minderung von klimaschädlichen CO_2-Emissionen
- Weiterentwicklung einer vielgestaltigen und zukunftsfähigen Kulturlandschaft durch eine geordnete räumliche Integration der erneuerbaren Energien in dafür geeignete Standortbereiche
- Nachnutzung militärischer und ziviler Konversionsflächen für die Errichtung und den Betrieb großflächiger Solaranlagen, wofür sich auch bestimmte Standortbereiche in ehemaligen Tagebaugebieten des Braunkohlenbergbaus eignen
- Realisierung vielfältiger Nutzungsmöglichkeiten der Bergbaufolgelandschaft, die sowohl die Entwicklung und Bewahrung von Naturschutzbereichen als auch die wirtschaftliche Entwicklung durch Inwertsetzung geeigneter Tagebauflächen für die Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen zum Inhalt haben
- Stärkung der wirtschaftlichen Kompetenz und Leistungsfähigkeit des Mittelzentrums Finsterwalde im regionalen Wachstumskern Westlausitz sowie der Wettbewerbsfähigkeit von ortsansässigen landwirtschaftlichen Unternehmen

im Interesse einer nachhaltigen und geordneten Raumentwicklung Rechnung getragen und damit ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der anspruchsvollen klima – und energiepolitischen Zielstellungen der Landesregierung Brandenburg geleistet. Die energetische Nachnutzung des dargestellten Planbereichs im ehemaligen Tagebaugebiet Koyne für die Errichtung und den Betrieb einer Fotovoltaik–Freiflächenanlage wird daher aus raumordnerischer Sicht befürwortet.

Da das angezeigte Plangebiet für den Solarpark Finsterwalde 5 nur eine Teilfläche von 31 ha des landwirtschaftlich genutzten Areals der Agrargenossenschaft Oppelhain e. G. mit einer Gesamtfläche von 100 ha umfasst, wird davon ausgegangen, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sanierungsplangebiet Lauchhammer, Teil II – Teilbereich Koyne aufrechterhalten und die ökologische Funktionalität dieser Offenlandflächen im umgebenden Landschaftsgefüge auch weiterhin gewährleistet wird. Im Umweltbericht ist nachzuweisen, dass vom künftigen Solarparkgebiet Finsterwalde 5 keine erheblichen Störwirkungen und Beeinträchtigungen der benachbarten Waldbereiche und der kleinen Seenkette ausgehen werden.

Ausgehend von den bereits im Sanierungsplan Lauchhammer, Teil II enthaltenen Hinweisen zu möglichen Beeinträchtigungen der Bodennutzung (hier: Sackungen und Vernässungen) im Zusammenhang mit dem

Grundwasserwiederanstieg ist im weiteren Planverfahren in Abstimmung mit der LMBV zu prüfen, ob ggf. noch Geländeauffüllungen im Plangebiet erforderlich werden. In Abstimmung mit dem LBGR sollte in diesem Zusammenhang geklärt werden, ob das angezeigte Plangebiet noch unter Bergaufsicht steht.

3 Abschließende Hinweise

Diese Zielmitteilung gilt gleichzeitig für die frühzeitige Behördenbeteiligung an der Aufstellung des B-Planes „Solarpark Finsterwalde 5" gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde weist das angezeigte Plangebiet für den Solarpark als Landwirtschaftsfläche aus. Daher sollte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich auch der Flächennutzungsplan geändert werden (Parallelverfahren), um dem Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen (hier: Änderung der Darstellung einer Landwirtschaftsfläche in die Darstellung einer Sondergebietsfläche SO für Fotovoltaik – Freiflächenanlagen) .

Aus gegebenem Anlass (hier: Überprüfung notwendiger Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Grundwasserwiederanstieg und der Beendigung der Bergaufsicht) sollten das LBGR und die LMBV am weiteren Planverfahren beteiligt werden. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung auf der Grundlage eines fortgeschrittenen Planungs- und Abstimmungsstandes erneut zu beteiligen, um die Vereinbarkeit des B-Planentwurfes mit den Erfordernissen der Raumordnung entsprechend dem Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB prüfen und feststellen zu können.

Darüber hinaus wird eine erneute Beteiligung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung dann erforderlich, wenn sich nach der Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung das Aufstellungsverfahren erheblich verzögert oder sich die Planungsinhalte wesentlich geändert haben.

Diese Mitteilung gilt solange, wie sich die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsanzeige geführt haben, nicht wesentlich geändert haben. Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

H. Schneider

Schriftverkehr zu diesem Vorgang senden Sie bitte an unseren Dienstsitz in 03046 Cottbus, Gulbener Straße 24

PA 04.03.10

LMBV
Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 Senftenberg

Ingenieurgesellschaft für Bauwesen
Hubert Lerch mbH
Waldhufenstr. 73
03253 Doberlug-Kirchhain

Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

Bearbeiter: VS 24, Frau Hänsel

Telefon (03573) 84 - 4159
Telefax (03573) 84 - 4620
www.lmbv.de

Datum: 2010-02-24

Bau einer Photovoltaikanlage Finsterwalde 5 - Gemarkung Finsterwalde, Flur 54, Flurstück 108

Reg-Nr.: EL-022-2010

Sehr geehrte Frau Schmidtke,

zum Vorgang erhalten Sie nachfolgende „Fachliche Stellungnahme" der LMBV mbH (**LMBV**):

Die Vorhabensfläche liegt innerhalb des Geltungsbereiches eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes der LMBV.
Es besteht Bergaufsicht.

Wir weisen darauf hin, dass die Maßnahme der Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (**LBGR**) bedarf.
In dem Zusammenhang muss die LMBV gegenüber dem LBGR nachweisen, dass von den Flächen keine Gefahren aus bergbaulicher Tätigkeit mehr ausgehen und dass die Sanierungsarbeiten der LMBV nicht behindert werden.
Der Nachweis hat in Form einer Anzeige zum bergrechtlich zugelassenen Abschlussbetriebsplan (**ABP**) der LMBV auf Basis eines bodenmechnisch-hydrologischen Gutachtens, möglichst eines Abschlussgutachtens, zu erfolgen.

Das liegt im Hause der LMBV noch nicht vor.

Damit fehlen die bergrechtlichen Voraussetzungen zur Flächenfreigabe durch die LMBV für die geplante Überbauung.

Erst nach Vorliegen des Abschlussgutachtens kann die Erarbeitung der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht bei der Bergbehörde, dem LBGR, eingereicht werden. Das ist derzeit nicht vor 2012 eingeordnet.

Hinweise zur Sanierung
Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen.

Anlage 4 zur BV 2010-049

Durch aktuelle Grundwasserprognosen für den Raum Lauchhammer (weiterführende und vertiefende Modellierung des hydrologischen Großraummodells Raum Lauchhammer) liegen uns mit Mai 2009 neue Erkenntnisse vor. Diese weisen auf einer Teilfläche (vorhandene Geländetieflage) Sanierungsbedarf aus. Dort sind keine ausreichenden Grundwasserflurabstände vorhanden, der Bereich muss aufgefüllt werden.
Inhalt und Umfang sind derzeit nicht ableitbar, da uns das bodenmechnisch-hydrologische Gutachten noch nicht vorliegt. Dieses wurde durch die LMBV beauftragt. Die Unterlage soll nach derzeitigem Kenntnisstand im 2. Quartal 2010 vorliegen. Die abschließende Bewertung wird voraussichtlich im IV. Quartal 2010 vorliegen.
Erst mit dem Vorliegen des bodenmechnisch-hydrologischen Gutachtens können notwendige Sanierungsmaßnahmen für den Bereich abgeleitet werden. Die Benennung einer Zeitschiene für eine mögliche Umsetzung kann aus heutiger Sicht noch nicht erfolgen.
Hinzu kommt weiterhin, dass für die Verfüllarbeiten seitens der LMBV ein bergrechtlich relevanter Betriebsplan einzureichen ist. Dieser muss durch das LBGR genehmigt werden.

Die Verpflichtung der LMBV lt. ABP liegt in der Herstellung und Gewährleistung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Das bodenmechnisch-hydrologische Gutachten der LMBV ist nur darauf ausgerichtet. Bei einer Änderung der Folgenutzung, z.B. für geplante Baumaßnahmen (Errichtung von Bauwerken, Straßen, Leitungsverlegungen, etc.), sind gesonderte Baugrundgutachten unter Einbeziehung eines Sachverständigen für Böschungen (**SfB**) zu erstellen. Es ist mit Mehraufwendungen und Mehrkosten zu rechnen.
Die bodenmechanische Neubewertung der Fläche im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben und daraus ableitbare Maßnahmen zur Baugrundvergütung liegt in Verantwortung des Vorhabensträgers.

Hinweise zum Baugrund
Es stehen ausschließlich Kippenböden an.
Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und dass der Sachverhalt „Bauen auf Kippen", hier insbesondere das Fließ-, Setzungs-, Rutschung- und Sackungsverhalten von Kippenböden, bei der Bauausführung zu beachten ist. Wir empfehlen die Hinzuziehung eines von der Bergbehörde anerkannten SfB der im Umgang mit Kippenböden über die nötige Fachkunde verfügt, vgl. dazu auch v. g. Informationen zum bodenmechnisch-hydrologischen Gutachten.

Infolge des Grundwasseranstieges ist auf den Kippenflächen mit Sättigungssetzungen und Sackungen zu rechnen.

Es sind derzeit noch keine bergbaubedingten Gefahrenbereiche vorhanden.
Es bestehen noch keine Nutzungseinschränkungen bezogen auf die lt. ABP vorgesehene landwirtschaftliche Flächennutzung.

Es ist keine Sicherheitslinie und geotechnische Sperrbereichsgrenze vorhanden.
Für die angrenzenden Restlochbereiche sind jedoch bis zum Abschluss der Sicherungsarbeiten bzw. Vorlage der Standsicherheitsnachweise die Vor-Ort gekennzeichneten Sperrbereiche zu berücksichtigen.

Von dem geplanten Vorhaben sind keine Wasserbaumaßnahmen sowie kein Wasserrechtsverfahren der LMBV betroffen.

Hinweise zur Hydrologie
Die Fläche des Vorhabens liegt innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung.
Der derzeitige Grundwasserstand im Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei + 99 m NHN im Südosten und +100 m NHN im Nordwesten des Gebietes (Grundwassergleichenplan 2009).
Der Grundwasserstand im Haupthangendgrundwasserleiter wird sich prognostisch einstellen bei + 101 m NHN im Westen und +102 m NHN im Osten.
Meteorologisch bedingte Schwankungen sowie die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern sind zu berücksichtigen.

Es ist, ohne rechtzeitige Gegenmaßnahmen (Verfüllung Tieflage), nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges auf einer Teilfläche mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen. Außerhalb der Tieflage liegen die Grundwasserflurabstände > 5 m.

Es ist mit sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen.
Wir weisen darauf hin, dass der Sachverhalt des Grundwasserwiederanstieges, einschließlich Wasserchemismus, bei der Bauausführung zu beachten ist.

Das Gebiet liegt innerhalb der noch wirkenden bergbaulichen Grundwasserbeeinflussung. In dem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die betreffende Fläche von der LMBV mbH **mit Bergschadensverzicht** an die Agrargenossenschaft Oppelhain verkauft wurde. Damit ist eine Bewertung seitens der LMBV nach §§ 110 bis 113 BBergG nicht erforderlich.

Anlagen der LMBV
Es sind an den Vorhabensgrenzen Brunnen vorhanden. Es ist ausreichend Abstand zu wahren. Der Umring der Vorhabensfläche sollte dahingehend modifiziert werden.
Erläuterung:
Der Brunnen 534 befindet sich an der nördlichen Grenze der Maßnahme. Der Brunnen ist als nicht verwahrt zu betrachten.
Südlich des Weges an der nördlichen Grenze der Maßnahme befinden sich drei weitere Brunnen, welche verwahrt wurden. Dies sind die Brunnen mit der Nummer 535, 536 und 537. Es ist nicht auszuschließen, dass diese nachverwahrt werden müssen.
Der Brunnen 534 ist mittel- bis langfristig für den Rückbau vorgesehen.

Es sind Grundwassermessstellen (GWMS) vorhanden. Diese befinden sich in der nordwestlichen Ecke des Gebietes. Der GWMS-Rückbau ist mittel- bis langfristig nicht vorgesehen. Der Umring der Vorhabensfläche sollte diese aussparen.

Es sind keine registrierten Altlastverdachtsflächen vorhanden.

Es sind keine betriebsnotwendigen Leitungen der LMBV vorhanden. Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufragen.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens.

Geplante Zuwegungen und Leitungstrassen bedürfen einer separaten Stellungnahme der LMBV. Diesbezügliche Planungen sind der LMBV rechtzeitig zu übergeben.

Nach einer Flächenfreigabe durch die LMBV und vor Umsetzung des Vorhabens ist Nachfolgendes zu beachten:
Es ist ein Schachtschein notwendig.
Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ist bei der zuständigen Markscheiderei der LMBV im Behörden- und Dienstleistungszentrum Senftenberg, Knappenstraße 1, VS 5 (Frau Trentzsch, Tel-Nr.: 03573-84-4195) ein Schachterlaubnisschein (gebührenpflichtig) einzuholen, in dem weitere Auflagen erteilt werden können.

Die Einmessung der Gesamtmaßnahme ist nach erfolgter Realisierung an die Markscheiderei der LMBV, VS 5 (Frau Kern, Tel. 03573-84-4183), im Lagesystem RD 83; Höhensystem DHHN 92 sowie als 3D-dgn-Datei zwecks Nachtragung des Bergmännischen Risswerkes zu übergeben.

Es besteht Anmeldepflicht.
Der Baubeginn des Vorhabens ist der LMBV rechtzeitig vorher schriftlich/ mündlich anzuzeigen. Ansprechpartner ist die Struktureinheit VL, Herr Rössiger (Projektmanager), Tel.-Nr.: 03573-84-4344.
Es ist keine bergrechtliche Bestellung durch VL bei der ausführenden Firma notwendig.

Es gibt nach derzeitigem Kenntnisstand keine Berührungspunkte zu anderen Bauvorhaben im Bereich.

Hinweis:
Die Zufahrt zu den benachbarten und unmittelbar angrenzenden Restlöchern (Restloch 130 und 131) muss jederzeit gewährleistet sein.

In Anbetracht der dargelegten Situation ist eine Überbauung der Landwirtschaftsfläche derzeit nicht möglich.
Wenden Sie sich zu gegebener Zeit erneut an die LMBV.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

i. V. Kaiser
Leiter Planung Lausitz

i. V. Baumbach
Leiter Markscheiderei

Anlage: Übersicht über Brunnen und Pegel